

Z
den Namen „ RUDERCLUB AMICITA BAD HERSFELD“ .Er soll in das Vereinsregister eingetreten werden. Nach de
t der Name

AMICITA BAD HERSFELD.
seinen Sitz in Bad Hersfeld.

zweckt die Pflege und Förderung des Rudersports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe
chnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos. Etwaige Gewinne dürfen nur für
Zwecke verwendet werden.

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen a
ns. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismä
en begünstigt werden. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Hessen werden.

haft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
politisch, konfessionell, weltanschaulich und ethnisch neutral. Bestrebungen oder Bindungen wider diese Neutral
nt den Zielen des Vereins und sind daher im Vereinsleben nicht zulässig.

it und Aufnahme

Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
r die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

gehören an:

tzender

ieder

ieder

e im Alter bis zu 18 Jahren.

glieder

Mitglieder

einen Ehrenvorsitzenden / eine Ehrenvorsitzende ernennen. Zum / zur Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werde
n besonders hervorragender Weise als 1. Vorsitzende/r / 2. Vorsitzende/r um die Belange des Vereins verdient gem
e wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit gewäh
Beitragsbezahlung befreit. Der / die Ehrenvorsitzende kann im Auftrag des Vorstandes repräsentative Aufgaben im
ehmen. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Er / sie hat Sitz und
er Mitgliederversammlung. Er / sie kann vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden und kann diesen da

ch um den Klub und in der Sportbewegung in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge seitens der Mitglieder sind möglich. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und der Konfession werden.

für die Aufnahme Jugendlicher ist nicht erforderlich. Die Belange der Jugendlichen werden durch eine Jugendordnung geregelt. Minderjährige Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Zustimmung des Vorstandes die Teilnahme möglich.

er des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Passive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb nicht teil. An gesellschaftlichen Veranstaltungen ist eine Teilnahme zu Mitgliedsbedingungen möglich. Passive Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Für die Aufnahme von Passiven gelten die gleichen Bedingungen wie bei aktiven Mitgliedern.

eder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Passive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb nicht teil. An gesellschaftlichen Veranstaltungen ist eine Teilnahme möglich. Juristische Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Aufnahme von juristischen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

nterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Anmeldende die Satzung und die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins verbindlich an. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag durch ihre gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen, die damit die Satzung und sonstigen Ordnungen und Bestimmungen für den Minderjährigen verbindlich machen.

haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck und das Ansehen des Vereins schaden könnte.

der müssen schwimmen können. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird gleichzeitig anerkannt, dass die Teilnahme an den Sports auf eigene Gefahr geschieht.

verzichten auf Schadenersatzansprüche gegen den Verein und ein im Auftrage des Vereins handelndes Mitglied,

satz infrage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

haftet für das von ihm benutzte Clubeigentum im Falle schuldhafter Beschädigung oder schuldhaften Verlusts.

räge

zahlt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Art und Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Höhe zusätzlicher Gebühren wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Ordnung fasst alle Beiträge und Gebühren des RC Amicitia Bad Hersfeld e.V. zusammen.

steht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

ammlung

Mitgliedsversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt, wenn dies für den Verein erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

der Mitgliederversammlung

Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung beträgt 10 Tage.

gliederversammlung

Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Beschlüsse sind unter Angabe der Begründung mit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dem Vorsitzenden durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

en

Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden zu erbringen.

genommen sind Mitglieder unter 18 Jahren, über 65 Jahren und Ehrenmitglieder. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder von der Vorstandschaft von den Arbeitsstundenbefreit werden. Hierzu muss der Vorstand ein schriftliches Antragsformular ausfüllen.

st, wer das sportliche Angebot und/oder die Veranstaltungen des RC Amicitia Bad Hersfeld e.V. nutzt.

er Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, so wird eine finanzielle Ersatzleistung festgelegt, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

erbringende Anzahl von Arbeitsstunden, sowie die finanzielle Ersatzleistung sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

ung

Organisation der Jugendgruppe des RC Amicitia Bad Hersfeld e.V. wird durch die derzeit gültige Jugendordnung geregelt.

Anteil dieser Satzung ist.

Änderung

Änderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Copyright ©2015 RC Amicitia Bad Hersfeld e.V. [Powered by Contrex® Software](#)

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher in Textform mitgeteilt werden, spätestens zum 30.09. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann erfolgen wegen:

1. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung und Ordnungen, gegen die Vereinsdisziplin und die Beschlüsse oder gegen die Anordnungen des Vorstandes.

2. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

3. Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes. Der Ausschluss ist zu begründen. Vor der Ausschlussentscheidung muss dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt. Mit dem Austritt aus der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

Vermögen des Vereins

Bei der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bad Hersfelder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2025